

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dr. Erwin Lotter, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10485, 16/11669 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Tarifverträge haben absoluten Vorrang vor staatlicher Lohnfestsetzung.
2. Eingriffe in die Tarifautonomie, insbesondere eine Verdrängung von konkurrierenden Tarifverträgen, werden ausgeschlossen.
3. Eine Anwendung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen setzt zwingend das Vorliegen klar definierter sozialer Verwerfungen voraus. Allein das Kriterium einer Tarifbindung von unter 50 Prozent in einem Wirtschaftszweig ist für die Anwendung des Gesetzes nicht ausreichend.

Berlin, den 20. Januar 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Die vorgesehenen Änderungen des Mindestarbeitsbedingungengesetzes bezwecken nicht, wie ursprünglich mit dem Gesetz beabsichtigt, den Schutz vor sozialen Verwerfungen. Es geht darum, zusammen mit der Neufassung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes den Boden für flächendeckende staatliche Lohnfestsetzung und damit für die Einführung von Mindestlöhnen zu bereiten. Mit diesem System staatlicher Lohnfestsetzung können bestehende tarifvertragliche Regelungen außer Kraft gesetzt werden. Es ermöglicht, dass massiv in die positive und negative Koalitionsfreiheit eingegriffen werden kann.

Die bewährte Tarifautonomie darf nicht leichtfertig ausgehebelt und bestehende Tarifverträge außer Kraft gesetzt werden. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung, wonach lediglich Tarifverträge, die bereits vor dem 16. Juli 2008 abgeschlossen waren sowie unmittelbare Folgetarifverträge staatlich festgesetzten Mindestentgelten vorgehen, stellt keine uneingeschränkte Sicherung des Tarifvorbehalts dar. Dieser ist aber zum Schutz der Tarifautonomie verfassungsrechtlich geboten. Die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen muss vorrangig Sache der Tarifvertragsparteien bleiben. Sie wissen am besten, welche Löhne für ihre Branche angemessen sind. Der Kritik verschiedener Verfassungsrechtler, dass die Tarifautonomie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beschädigt werde, muss Rechnung getragen werden. Die Schaffung und Durchsetzung angemessener Arbeitsbedingungen ist nicht die Aufgabe des Staates, sondern durch den Gesetzgeber den Tarifvertragsparteien zugewiesen. Professor Dr. Thüsing führt in seinem Gutachten vom Juli 2008 aus: „Das Mindestarbeitsbedingungengesetz will keinen Mindestarbeitslohn im Sinne der Existenzsicherung festschreiben, sondern soll Grundlage der Festlegung angemessener Löhne entsprechend der jeweiligen Tätigkeit sein. Damit tritt der Gesetzgeber in direkte Konkurrenz zu den Tarifvertragsparteien.“

Die Einführung gesetzlicher Mindestlöhne ist die falsche Antwort auf die aktuelle Finanzkrise und die konjunkturelle Entwicklung sowie die Herausforderungen einer europäischen Erweiterung und den zunehmenden Wettbewerbsdruck aufgrund deutlich niedrigerer Löhne, vor allem in den EU-Beitrittsländern. Sie werden dauerhaft die Probleme des Arbeitsmarktes nicht lösen sondern verschärfen. Gesetzliche Mindestlöhne führen zu einer Verdrängung von Arbeitsplätzen insbesondere im geringqualifizierten Bereich. Für Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose wird eine weitere Einstiegshürde in den Arbeitsmarkt geschaffen.

Konsequenz gesetzlicher Mindestlöhne ist die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland und die Abwanderung in die Schwarzarbeit. Mindestlöhne führen tendenziell auch zu höheren Preisen und schwächen darüber hinaus die Kaufkraft. Das führt im Ergebnis zu weiteren Nachfrageausfällen, die wiederum die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindern.

Deutschland braucht einen funktionsfähigen Niedriglohnsektor. Es müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, die die Aufnahme einer auch nur gering entlohnten Beschäftigung gegenüber der alleinigen Inanspruchnahme staatlicher Transferleistungen attraktiver machen. Die bestehenden Regelungen zur sozialen Absicherung müssen vereinfacht und unbürokratischer ausgestaltet werden. Dazu hat die FDP das Modell des liberalen Bürgergeldes entwickelt, das bedürftigen Menschen ein Mindesteinkommen gewährleistet.

Dringend notwendig ist ein flexibleres Tarifrecht, damit sich die Löhne wieder an der Produktivität orientieren können. Kein Unternehmen kann es sich dauerhaft leisten, einen höheren Lohn zu zahlen als er dem Wert der Arbeitsleistung entspricht. Wird daher ein Mindestlohn gesetzlich verordnet, der über den zuvor gezahlten und am Markt erwirtschafteten Lohnansätzen liegt, so werden die betroffenen Arbeitsplätze unrentabel.

Wir brauchen Öffnungsklauseln für betriebliche Bündnisse, damit maßgeschneiderte Lösungen vor Ort zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zum Abbau der Arbeitslosigkeit beitragen können. In einem flexibleren Arbeitsmarkt können Unternehmen schneller auf sich verändernde Wettbewerbsverhältnisse reagieren und neue Arbeitsplätze schaffen.

